

BGer 4D_36/2021 vom 14. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_36_2021

FR: TF 4D_36/2021 du 14 juillet 2020

IT: TF 4D_36/2021 del 14 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 14. Juli 2020 verpflichtete das Bezirksgericht Zürich die Beschwerdeführerin, dem Beschwerdegegner Fr. 19'225.45 nebst Zins sowie Fr. 103.30 Zahlungsbefehlskosten zu bezahlen; zudem hob das Bezirksgericht in diesem Umfang den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 17015812 des Betreibungsamts Basel-Stadt auf.

Mit Beschluss vom 7. April 2021 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine von der Beschwerdeführerin gegen das bezirksgerichtliche Urteil vom 14. Juli 2020 erhobene Berufung nicht ein.

Mit Eingabe vom 19. Mai 2021 erklärte die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. April 2021 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

E. 2.1

Eine Beschwerde muss innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheides beim Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 BGG). Dazu muss sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. April 2021 ging der Beschwerdeführerin am 13. April 2021 zu und nicht erst am 21. April 2021, wie in der Beschwerde behauptet. Damit begann die Beschwerdefrist am 14. April 2021 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 14. Mai 2021 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die vom 19. Mai 2021 datierende Beschwerdeeingabe wurde somit verspätet eingereicht, weshalb auf die Beschwerde nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.